

## Haushaltssatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	14.847.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.844.500,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	980.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	980.000,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	20.561.100,00 EUR
Auszahlungen auf	23.427.500,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.193.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.222.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.368.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.062.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	143.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr unverändert wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 v. H. |

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Beeskow, den 21.03.2018

-----  
Frank Steffen  
Bürgermeister